

## Niederschrift

über die 5. Sitzung des Kreisausschusses am 08.06.2021

---

### Anwesend:

#### Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

#### Kreisausschussmitglieder:

Derichs, Ralf

Eßer, Herbert

Grübener, Sabrina, Dr. (als Vertretung für Schwinkendorf, Jutta)

Jansen, Franz-Michael

Kehren, Hanno, Dr.

Lenzen MdL, Stefan

Leonards-Schippers, Christiane, Dr. (als Vertretung für Dr. Schmitz, Ferdinand)

Reh, Andrea

Schlößer, Harald

Schreinemacher, Walter Leo

Schulze, Dirk

Spennath, Jürgen

Stelten, Anna

Thelen, Josef

van den Dolder, Jörg

#### Von der Verwaltung:

Lind, Reinhold

Maurer, Sonja, Dr.

Montforts, Anja

Nobis, Stefan

Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter

Stassen, Frank

### Abwesend:

#### Kreisausschussmitglieder:

Schmitz, Ferdinand, Dr.

Schwinkendorf, Jutta

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:53 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Vor Eintritt in die Beratung teilt Landrat Pusch mit, dass die Fraktionen SPD und FW am 31.05.2021 eine gemeinsame Anfrage nach § 12 GeschO zur personellen Situation und zur Aufgabenerfüllung im Gesundheitsamt eingereicht haben. Diese liegt den Kreisausschussmitgliedern als Tischvorlage 1 vor. Landrat Pusch schlägt vor, diese Angelegenheit als TOP 23.1 einzufügen.

Darüber hinaus habe die CDU-Fraktion am 31.05.2021 eine Anfrage nach § 12 GeschO betr. „Corona-Testzentren“ gestellt. Diese liegt als Tischvorlage 2 vor. Landrat Pusch schlägt vor, diese Anfrage als TOP 23.2 zu behandeln.

Die Kreisausschussmitglieder sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentliche Sitzung:**

1. Gremienneubesetzungen
2. Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl im Mai 2022
3. Wahl eines neuen Mitgliedes für den LandesSportBund NRW e. V. im Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg
4. Vertretung des Kreises Heinsberg in der Gesellschafterversammlung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI)
5. Weiterführung der Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg
6. Museumskonzeption des Kreises Heinsberg und Förderung der musealen Einrichtungen
7. Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2021
8. Zuschuss für die Musikschule des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V.
9. Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V.
10. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)
11. Änderung der Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) im Bereich Photovoltaik
12. Betrauung der WestVerkehr GmbH (west) gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (DAWI-Beschluss)  
hier: Fahrradverleihsystem (FVS) im Kreis Heinsberg

13. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG  
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Netz GmbH an das Drittelbeteiligungsgesetz
14. Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
15. Förderung der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte des Vereins donum vitae Heinsberg e. V.; Zuschuss zu den Sachkosten der Beratungsstelle
16. Sozialraumorientierte verbindliche Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg - Örtliche Planung 2021 - 2024 gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
17. Aufstufung der städtischen Straße "An der Linde" in Übach-Palenberg zur Kreisstraße
18. Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 5 GeschO vom 06.05.2021 betreffend "Erlass der KiTa-Beiträge Februar, Mai und Juni 2021"
19. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Klimarelevanz"
20. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.04.2021 gem. § 5 GeschO betr. Strukturwandel im Kreis Heinsberg/Qualitätskriterien für die Projekte im Rheinischen Revier schaffen
21. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. kreisweite Einführung eines "Wanderknotensystems"
22. Bericht der Verwaltung
23. Anfragen
- 23.1. Gemeinsame Anfrage der Fraktionen SPD und FW gem. § 12 GeschO betr. "Personelle Situation und Aufgabenerfüllung im Gesundheitsamt"
- 23.2. Anfrage der CDU-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Corona-Testzentren"

**Nichtöffentliche Sitzung:**

24. Bestellung eines Beamten zum kommissarischen Kämmerer des Kreises Heinsberg gemäß § 47 Abs. 4 Kreisordnung NRW (KrO NRW) mit Wirkung vom 01.06.2021
25. Einstellung eines Beamten und gleichzeitige Bestellung des Beamten zum Kämmerer und Dezernenten des Kreises Heinsberg gemäß § 47 Abs. 4 Kreisordnung NRW (KrO NRW)
26. Ernennungs- und Höhergruppierungsvorschläge für das Jahr 2021
27. Auftragsvergabe für das Client-Design im Rahmen der Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen (Endgeräte für Schüler und Lehrer)

28. Auftragsvergabe für Service und Support im Rahmen der Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen (Schüler- und Lehrerendgeräte)
29. Gründung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI GmbH)
30. Vergütung der Leistungen für Schül assistenz/Schulbegleitung während der Corona-Pandemie
31. Weiterfinanzierung von Integrationshilfeleistungen in Corona-Zeiten
32. Absicherungsverträge für Kitas in Wegberg
  - 32.1. Absicherungsvertrag für die Johanniter Kita in Wegberg, Venloer Straße
  - 32.2. Absicherungsvertrag für die Kita Clever Hof der „Clever Hof gUG“, Am Potz 6 in Wegberg
33. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz an der Rur in der Gemarkung Brachelen für naturschutzfachliche Zwecke
34. Bericht der Verwaltung
35. Anfragen

Sodann stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Gremienneubesetzungen**

<b>Beratungsfolge:</b> 08.06.2021 Kreisausschuss 22.06.2021 Kreistag
--

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Die SPD-Fraktion schlägt mit Schreiben vom 05.05.2021 das Kreistagsmitglied Norbert Spinrath als Mitglied und das Kreistagsmitglied Ralf Derichs als stv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) vor. Bislang ist Herr Derichs ordentliches Mitglied und Herr Spinrath stv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der ZRR.

**Beschlussvorschlag:**

Der vorgeschlagenen Gremienneubesetzung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 2:**

**Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl im Mai 2022**

<b>Beratungsfolge:</b>
08.06.2021 Kreisausschuss
22.06.2021 Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg ist für die Landtagswahl im Mai 2022 in die Wahlreise Nr. 9 – Heinsberg I (Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht) und Nr. 10 – Heinsberg II (Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg, Wegberg) eingeteilt.

Für beide Wahlkreise kann nach § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss bestellt werden, der gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die vom Kreistag zu wählen sind, besteht. Nach § 3 der Landeswahlordnung (LWahlO) soll für jeden Beisitzer ein Stellvertreter berufen werden.

Sofern für die Bildung des Ausschusses kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt, sind bei der Wahl die Grundsätze der Verhältniswahl (§ 35 Abs. 3 KrO) zu beachten. Hiernach stünden den Fraktionen folgende Anzahl von Beisitzern zu:

CDU:	3 Beisitzer
GRÜNE:	1 Beisitzer
SPD:	1 Beisitzer
FDP:	1 Beisitzer

Gemäß §§ 10 Abs. 3 LWahlG und 41 Abs. 5 KrO können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger zu Beisitzern bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen, sodass höchstens zwei sachkundige Bürger dem Kreiswahlausschuss angehören können.

Die Fraktionen haben folgende Personen vorgeschlagen:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Dahlmanns, Erwin Eßer, Herbert Dr. Kehren, Hanno	Stelten, Anna Vergossen, Heinz-Theo Cassel, Thomas
GRÜNE	Quirnbach, Guido	Tillmanns, Sofia
SPD	Spinrath, Norbert	Lüngen, Ilse
FDP	Stolz, David	Speuser, Karl-Heinz

**Beschlussvorschlag:**

Dem Wahlvorschlag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

### Tagesordnungspunkt 3:

#### Wahl eines neuen Mitgliedes für den LandesSportBund NRW e. V. im Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg

<b>Beratungsfolge:</b>
08.06.2021 Kreisausschuss
22.06.2021 Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Nach § 70 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde richtet sich im Übrigen nach den näheren Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes.

Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- drei Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU)
- je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU)
- einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e. V. (SDW),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e. V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e. V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e. V.,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in der nach § 52 Landesjagdgesetz anerkannten Vereinigungen der Jäger,
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,

- einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e. V. und
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

Die Mitglieder des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde werden auf Vorschlag der oben aufgeführten Vereinigungen von der Vertretungskörperschaft des Kreises für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises dürfen dem Beirat nicht angehören.

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat die Wahl des derzeitigen Naturschutzbeirats in der Sitzung am 24.11.2020 vorgenommen.

Beim LandesSportBund NRW e. V. haben sich folgende personelle Änderungen ergeben:

Der gewählte Vertreter für den LandesSportBund NRW e. V. Karl Dohmen hat mit Schreiben vom 01.12.2020 die Annahme der Wahl aus persönlichen Gründen abgelehnt.

Für den vakant werdenden Sitz des ordentlichen Mitglieds im Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

1. Detlef Perrey, Kastanienweg 6, 41849 Wassenberg
2. Heino Hamel, Neustraße 7, 52525 Heinsberg

Als Stellvertreter bleibt Herr Daniel Rosenkranz im Beirat.

Der Landesportbund wünscht Herr Detlef Perrey als ordentliches Mitglied im Naturschutzbeirat; alternativ steht Herr Heino Hamel zur Verfügung.

Haben sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 35 Abs. 2 KrO NRW statt.

### **Beschlussvorschlag:**

Herr Detlef Perrey wird als Mitglied des LandesSportBundes NRW e. V. in den Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde gewählt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 4:**

**Vertretung des Kreises Heinsberg in der Gesellschafterversammlung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI)**

<b>Beratungsfolge:</b> 08.06.2021 Kreisausschuss 22.06.2021 Kreistag
--

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages zur „Gründung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI)“, zu der ausführliche Informationen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung verfügbar sind, werden Landrat Stephan Pusch und als dessen Vertretung Allg. Vertreter Philipp Schneider als Vertreter in der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen.

**Beschlussvorschlag:**

Stimmberechtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung der interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI) wird Landrat Stephan Pusch. Als dessen Vertreter wird Allg. Vertreter Philipp Schneider entsendet.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 2

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5:**

**Weiterführung der Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b> 08.06.2021 Kreisausschuss	
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	10.000,00 € jährlich
<b>Leitbildrelevanz:</b>	8.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreis Heinsberg ermöglicht seinen Bürgern Beratungen für Grenzgänger, indem er sich am „Grenzinfopunkt“ des Zweckverbandes Region Aachen beteiligt. Es erfolgt zunächst ab dem 01.01.2014 eine Beratung an 2 Tagen monatlich im Kreishaus Heinsberg entsprechend der Phase 1 des Konzeptpapiers. Die Werbung für dieses Angebot erfolgt schnellstmöglich. Nach Ablauf von 6 Monaten wird anhand der dann vorliegenden Erfahrungen darüber beraten, ob und ggf. in welchem Umfang eine Ausweitung des Angebotes erfolgen soll.“

In seiner Sitzung am 26.05.2020 hat der Kreisausschuss der Fortführung des Beratungsangebotes in gleichem Umfang bis Mitte 2021 zugestimmt.

Der GrenzInfoPunkt berichtet wie folgt bis einschließlich Anfang Mai:

Für den Zeitraum 2020 – Juni 2021 waren 17 persönliche Beratungstage in der Kreisverwaltung eingeplant und wurden über Flyer und Plakate sowie auf der Website [www.grenzinfo.eu/emra](http://www.grenzinfo.eu/emra) beworben. Es wurden zwischen dem GrenzInfoPunkt und der Kreisverwaltung die notwendigen Hygienemaßnahmen besprochen, um trotz Corona-Situation persönliche Beratungen zu gewährleisten. Der GrenzInfoPunkt schaffte mobile Schutzscheiben an, die im Beratungsraum deponiert werden konnten und die Anmeldungen erfolgten unter Beachtung der Hygienevorschriften der Kreisverwaltung. Unter diesen Voraussetzungen konnten aufgrund der sich verschlechternden Infektionslage aber nur noch an 3 Tagen im September und Oktober insgesamt 11 Beratungstermine stattfinden. Die Beratungen werden seitdem telefonisch und über das Anfragetool der Website gewährleistet. Seit Anfang 2021 bietet der GrenzInfoPunkt ersatzweise Termine für digitale Sprechstunden an. Bei den Anfragen über die Website besteht jedoch die Schwierigkeit, dass viele Kundinnen und Kunden nicht ihren Wohnort angeben, sodass leider nicht immer nachvollziehbar ist, welcher Region die Anfrage zuzuordnen ist.

Vor diesem Hintergrund können mit Sicherheit folgende Beratungszahlen zugeordnet werden:

63 Personen aus dem Kreis Heinsberg haben im Berichtszeitraum eine Beratung bekommen.

Die durchschnittliche Beratungsdauer der telefonischen und digitalen Beratungen pro Klient\*in betrug ca. eine Stunde. Hinzu ist im Durchschnitt zusätzlich eine halbe Stunde pro Klient\*in für weitere Recherchen und Rückrufe einzukalkulieren.

Als Wohnland wurde angegeben: 52x Deutschland, 10x Niederlande, 1x Belgien

Zu folgenden Themen wurde beraten (Pro Beratungsgespräch wurden mehrere Themen besprochen):

- 19 Beratungen zu Fragen der Rentenversicherung und des Leistungsanspruches als Grenzgänger\*in
- 16 Beratungen zu Steuerfragen
- 17 Beratungen zu Familienleistungen wie Kindergeld und Elterngeld
- 7 Beratungen zu Arbeitslosengeldbezug
- 2 Beratungen zur Arbeitsaufnahme im Nachbarland
- 4 Beratungen zum Arbeitsrecht
- 12 Beratungen zu Fragen bezüglich Kranken-/Pflegeversicherung
- 7 Beratungen zur allgemeinen sozialen Absicherung
- 6 Beratungen zur Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherung
- 2 Beratungen zur Firmengründung
- 6 Beratungen zum Thema Umzug ins Nachbarland

Insgesamt ist zu berichten, dass seit der Corona-Situation die Gesamtanzahl der Anfragen an den GrenzInfoPunkt enorm angestiegen ist. Anfragen zu den Einreise-, Impf- und Testregeln auch aus dem Kreis Heinsberg wurden jedoch nur als Kurzerfassung ohne Wohnort aufgenommen. Um ratsuchende Grenzgänger\*innen aktuell auf dem Laufenden zu halten, wurden auf der Website ein eigenes Corona-Kapitel eingerichtet und sehr regelmäßig News zu den aktuellen Entwicklungen veröffentlicht.

Die Corona-Sonderregelungen wurden bei den individuellen Beratungen insbesondere zu den Themen Steuern und Sozialversicherungen thematisiert.

Nach Einschätzung des GrenzInfoPunktes lohnt es sich, die Sprechstunden im Kreis Heinsberg nach dem Abklingen der Einschränkungen durch die Corona-Situation weiterhin auf persönlicher Basis anzubieten. Im Unterschied zu den Beratungen via Telefon, Video oder Website-Anfrage können im persönlichen Kontakt besser schwierige Sachverhalte geklärt werden und vor allem Hilfestellungen angeboten werden, wenn es darum geht, Schreiben von Behörden zu erklären und Unterlagen zu sichten. Darüber hinaus können aber auch zukünftig weiterhin telefonische und digitale Beratungen angeboten werden.

Es ist darüber zu beraten und zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang die Grenzgängerberatungen im Kreis Heinsberg fortgeführt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg wird zunächst bis Mitte 2022 in der bisherigen Form weitergeführt. Im Frühjahr 2022 berichtet die Verwaltung dem Kreisausschuss über die weitere Entwicklung. Auf Grundlage dessen berät der Kreisausschuss, ob und ggf. in welchem Umfang die Grenzgängerberatung fortgeführt wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Museumskonzeption des Kreises Heinsberg und Förderung der musealen Einrichtungen

<b>Beratungsfolge:</b>
26.04.2021 Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
08.06.2021 Kreisausschuss

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	18.000 €
----------------------------------	----------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	09.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 beschlossen, eine regionale Museumskonzeption unter der Federführung der Museumsleiterin des Kreises Heinsberg zu erarbeiten. Die Museumskonzeption soll einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Museumslandschaft im Kreis Heinsberg dienen, thematische Überschneidungen aufzeigen und eine Grundlage für finanzielle Förderungen der musealen Einrichtungen durch den Kreis Heinsberg bieten. Die erste Aktualisierung der Museumskonzeption erfolgte im Jahr 2010 unter erneuter Federführung der Museumsleiterin des Kreises Heinsberg. Dem 5-jährigen Rhythmus folgend wurde die Museumskonzeption in den Jahren 2015 und 2020 durch die Verwaltung unter fachlicher Begleitung der Leiterin des Begas Hauses erneut überarbeitet und fortgeschrieben. Die aktualisierte Museumskonzeption ist als **Anlage** der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigefügt.

Um sich einen Überblick über den derzeitigen aktuellen Stand der Museumslandschaft im Kreis Heinsberg zu verschaffen, wurden die Städte und Gemeinden um eine Mitteilung über Veränderungen der Museumslandschaft in ihrem Zuständigkeitsgebiet seit dem Jahre 2015 gebeten. Folgende Einrichtungen wurden von den kreisangehörigen Städten/Gemeinden für die Aufnahme in die Museumskonzeption 2020 bzw. deren Fortschreibung angegeben:

- Stadt Erkelenz:
  - Kulturelles Zentrum Haus Hohenbusch
  - Rheinisches Feuerwehrmuseum Erkelenz-Lövenich
  - Virtuelles Museum der verlorenen Heimat Erkelenz
- Gemeinde Gangelt:
  - Dorf- und Feuerwehrmuseum Gangelt-Birgden
  - Kleinbahnmuseum Selfkantbahn, Gangelt-Schierwaldenrath
- Stadt Geilenkirchen:
  - Historisches Klassenzimmer Geilenkirchen-Immendorf
- Stadt Heinsberg:
  - BEGAS HAUS, Museum für Kunst und Regionalgeschichte Heinsberg
  - Dokumentationszentrum Glanzstoff Heinsberg-Oberbruch (noch im Aufbau)
  - Heimatmuseum Heinsberg-Randerath

- Stadt Hückelhoven: - Besucherbergwerk Sophia-Jacoba „Schacht 3“, Hückelhoven
- Korbmachermuseum Hückelhoven-Hilfarth
- Museum der Mineralien- und Bergbaufreunde Hückelhoven
- Opel-Museum Hückelhoven
- Gemeinde Selfkant: - Bauernmuseum Selfkant
- Gemeinde Waldfeucht: - Heimatmuseum Waldfeucht
- Stadt Wassenberg: - Bergfried Wassenberg
- Heimatmuseum Wassenberg-Myhl
- Leo-Küppers-Haus Wassenberg
- Stadt Wegberg: - Flachsmuseum Wegberg-Beeck
- Museum für europäische Volkstrachten Wegberg-Beeck
- Schrofmmühle Wegberg-Rickelrath

In einem weiteren Schritt wurde den musealen Einrichtungen ein Erhebungsbogen als Grundlage für die Aktualisierung der Museumskonzeption zugeleitet.

Neu in die Museumskonzeption aufgenommen wurden das Dokumentationszentrum Glanzstoff Heinsberg-Oberbruch, das Leo-Küppers-Haus Wassenberg und das Virtuelle Museum der verlorenen Heimat Erkelenz. Somit enthält die Museumskonzeption 21 museale Einrichtungen.

Auf der Grundlage der Datenerhebung wurde im Rahmen eines gewichteten Punkteschemas eine Bewertung der musealen Einrichtungen (siehe Museumskonzeption unter Anlage 2 „Anlagen Bewertungsanalyse der Museen“) unter Berücksichtigung der bereits in den vergangenen Konzeptionen festgelegten Kriterien vorgenommen:

- Sammlungsbestand/Konzept,
- Organisationsstruktur/Trägerschaft,
- fachliche Leitung,
- Öffnungszeiten,
- Vermittlung,
- Inventarisierung und
- Inklusion.

Da die Anforderungen an das Kriterium „Inklusion“ insbesondere unter dem Gesichtspunkt knapper finanzieller Ressourcen der vorwiegend in privater Trägerschaft stehenden Museen und musealen Einrichtungen nur sukzessive erfüllt und bei der Bewertungsanalyse insgesamt sechs Punkte mit einfacher Gewichtung erreicht werden können, fließen diese in die Gesamtbewertung als Sonderpunkte ein.

Dadurch werden einerseits die Punktekategorien für die Gewährung von Zuschüssen nicht verändert und gleichwohl andererseits das Bemühen um Inklusion und Barrierefreiheit durch die Gewährung von Zusatzpunkten honoriert.

Jährliche Betriebskostenzuschüsse wurden auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 23.06.2005 und 04.11.2010 in Höhe von 1.000,00 € gewährt bei Erreichen ei-

ner Gesamtbewertung von 65 – 84 Punkten und in Höhe von 500,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57 – 64 Punkten.

Nach der Erhöhung der Obergrenze um sechs Punkte von seinerzeit 84 Punkten auf 90 Punkte können nun auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13.12.2016 jährliche Betriebskostenzuschüsse

- in Höhe von 1.500,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 – 90 Punkten,
- in Höhe von 750,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57-64 Punkten

gewährt werden.

Die privaten musealen Einrichtungen erreichen in der Gesamtbewertung von der möglichen Höchstpunktzahl von 90 Bewertungspunkten zwischen 32 und 87 Bewertungspunkte. Bei einer Gesamtbewertung von weniger als 57 Punkten kam auf der Grundlage der Museumskonzeptionen der Jahre 2005, 2010 und 2015 eine Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses nicht in Betracht. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgte im Übrigen nur nach Vorlage eines schriftlichen Antrags und bei einer finanziellen oder sächlichen Förderung durch die Stadt/Gemeinde. Da sich diese Förderpraxis in den letzten Jahren bewährt hat, besteht aus Sicht der Verwaltung keine Notwendigkeit, diese zu modifizieren. Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 15.12.2009 entfällt ab dem Jahr 2014 die Zahlung von jährlichen Betriebskostenzuschüssen an das Flachsmuseum sowie das Museum für europäische Volkstrachten wegen der Beteiligung des Kreises an der Kulturstiftung Beecker Museen in Höhe von 20.000,00 €. Der Kreis Heinsberg ist Mitglied des Trägervereins Museum Heinsberg e.V. und zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für das Begas Haus in Höhe von 75.000,00 €.

Somit ergäben sich folgende Betriebskostenzuschüsse:

**Betriebskostenzuschuss von 1.500,00 €:**

Museale Einrichtung	Punktwert 2015	Bisheriger Betriebskostenzuschuss -€-	Punktwert 2020
Bauernmuseum Selfkant	67	2015-2016: 1.000 2017-2020: 1.500	67
Bergfried Wassenberg	66 (2016)	2016: 1.000 2017-2020: 1.500	74
Besucherbergwerk „Schacht 3“, Hückelhoven	67	2015: 500 2016: 1.000 2017-2020: 1.500	72
Historisches Klassenzimmer GK-Immendorf	74	2015-2016: 1.000 2017-2020: 1.500	74
Kleinbahnmuseum Selfkantbahn	81	2015-2016: 1.000 2017-2020: 1.500	84
Korbmachermuseum Hückelhoven-Hilfarth	69	2015-2016: 1.000 2017-2020: 1.500	69
Kulturelles Zentrum Haus Hohenbusch	64 (2018: 76)	2015-2016: 500 2017: 750 2018-2020: 1.500	79

Leo-Küppers-Haus Wassenberg	61 (2019)	2019-2020:	750	66
Rheinisches Feuerwehrmuseum Erkelenz	71	2015-2016:	1.000	72
		2017-2020:	1.500	

Schrofmühle Wegberg-Rickelrath	67	2015:	500	67
		2016:	1.000	
		2017-2020:	1.500	
Virtuelles Museum der verlorenen Heimat Erkelenz	84 (2017)	2018-2020:	1.500	84

**Betriebskostenzuschuss von 750,00 €:**

Museale Einrichtung	Punktwert 2015	Bisheriger Betriebskostenzuschuss -€-	Punktwert 2020
Heimatismuseum Waldfeucht	63	2015-2016: 500 2017-2020: 750	57
Museum der Mineralien- und Bergbaufreunde Hückelhoven	64	2015-2016: 500 2017-2020: 750	61

**kein Betriebskostenzuschuss:**

Museale Einrichtung	Punktwert 2015	Bisheriger Betriebskostenzuschuss -€-	Punktwert 2020
Heimatismuseum Randerath	39	Keine Förderung	32
Heimatismuseum Wassenberg-Myhl	40	Keine Förderung	46
Opel-Museum Hückelhoven	49	Keine Förderung	49
Dorf- und Feuerwehrmuseum Gangelt-Birgden	Keine Bewertung	Keine Förderung	39

Das Dokumentationszentrum Glanzstoff Heinsberg-Oberbruch befindet sich noch im Aufbau; die Bewertung kann derzeit noch nicht erfolgen.

Wie der Museumskonzeption zu entnehmen ist, kommt der Pflege von Tradition und Brauchtum im Museumswesen des Kreisgebietes ein hoher Stellenwert zu. Eine ausgewogene Museumslandschaft dient zudem der Stärkung des Wirtschaftsbereichs Freizeit, Naherholung und Tourismus. Aus diesen Gründen spricht sich die Verwaltung weiterhin für eine Förderung der musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg aus. Entsprechende Mittel wurden für die Haushaltsplanung 2021 angemeldet.

Die bisherige Regelung hinsichtlich der Investitionskostenzuschüsse, die bei einer gesicherten Gesamtfinanzierung je Maßnahme nur einmalig gewährt werden, wobei Neu- bzw. Umbau und Einrichtung als eine Maßnahme zu sehen sind, sollte für die musealen Einrichtungen, welche die Voraussetzungen für die jährlichen Betriebskostenzuschüsse erfüllen, beibehalten werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus bittet Ausschussmitglied Moll um Klärung, weshalb das Museum der Mineralien- und Bergbaufreunde Hückelhoven trotz Durchführung von Umbaumaßnahmen in der Gesamtbewertung mit drei Punkten

weniger abschließt als in der Museumskonzeption des Jahres 2015. Hierzu erläutert Dr. Müllejans-Dickmann, dass nur diejenigen Änderungen in die Bewertung einfließen, die aus den Unterlagen ersichtlich seien.

Ausschussmitglied Dr. Leonards-Schippers lobt das außerordentlich große Engagement der vielen Ehrenamtler/innen, die im Bereich der musealen Einrichtungen tätig seien, und regt an, den Einrichtungen das Angebot zu unterbreiten, diese beratend zu unterstützen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Museumskonzeption 2020 wird beschlossen.
2. In den Folgejahren erfolgt bis zum Jahr 2025 eine Bewilligung von Betriebskostenzuschüssen der musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg auf der Grundlage dieser Museumskonzeption.
3. Jährlich werden die politischen Gremien über die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen an die musealen Einrichtungen – ggf. unter Berücksichtigung relevanter Veränderungen – beraten.
4. Auf der Grundlage der Museumskonzeption 2020 werden

Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 1.500,00 € an die musealen Einrichtungen

- Bauernmuseum Selfkant,
- Bergfried Wassenberg,
- Besucherbergwerk „Schacht 3“, Hückelhoven,
- Historisches Klassenzimmer Geilenkirchen-Immendorf,
- Kleinbahnmuseum Selfkantbahn Gangelt-Schierwaldenrath,
- Korbmachermuseum Hückelhoven-Hilfarth,
- Kulturelles Zentrum Haus Hohenbusch, Erkelenz,
- Leo-Küppers-Haus Wassenberg,
- Rheinisches Feuerwehrmuseum Erkelenz,
- Schrofmühle Wegberg-Rickelrath,
- Virtuelles Museum der verlorenen Heimat Erkelenz

und Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 750,00 € an die musealen Einrichtungen

- Heimatmuseum Waldfeucht (Umbenennung, vormals Gerhard-Tholen-Stube) und
- Museum für Mineralien- und Bergbaufreunde Hückelhoven

bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2021 zur Verfügung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 7:**

**Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2021**

<b>Beratungsfolge:</b>	
26.04.2021	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
08.06.2021	Kreisausschuss

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	13.250 €
----------------------------------	----------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	09.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Seit dem Jahr 2013 beteiligt sich der Kreis Heinsberg auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13.12.2012 am Landesprogramm „KulturRucksack NRW“, das sich an Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren wendet. Das Land stellt den Kommunen, die sich an diesem Programm beteiligen, jährlich einen Betrag in Höhe von 4,40 € pro Kind/Jugendlichem zur Verfügung. Mit Zuwendungsbescheid vom 20.01.2021 hat das Ministerium - wie in jedem Jahr - mitgeteilt, dass davon ausgegangen werde, dass „die Kommune/der Verbund zur Durchführung des Programms „KulturRucksack NRW“ einen angemessenen Eigenanteil erbringt“.

Für das Jahr 2020 wurden dem Kreis Heinsberg pauschale Landesmittel in Höhe von 52.615,20 € im Rahmen des Förderprogramms „KulturRucksack NRW“ zur Verfügung gestellt; zusätzlich standen im Haushalt Kreismittel zur Umsetzung dieses Landesprogramms in Höhe von 13.250,00 € bereit. Im Jahr 2020 konnten 509 Kinder und Jugendliche an dem Landesprogramm teilnehmen. Es wurden seitens des Kreises Heinsberg insgesamt 55 kreative Projekte aus verschiedenen Bereichen (z. B. Mal-, Druck- und Graffiti-Projekte, Skulpturen und Mosaik, Weben und Nähen, Glas- und Papierkunst, Literatur, Film und Hörspiel) mit einem Gesamtfinanzvolumen in Höhe von ca. 62.700,00 € bewilligt.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten einige Projekte nicht durchgeführt werden, sodass die Mittel nicht voll ausgeschöpft werden konnten und ca. 5.500,00 € an das Land zurückgezahlt wurden. Die Projektträger beabsichtigen, die Projekte nunmehr im Jahr 2021 durchzuführen. Zum Ende der Antragstellungsfrist am 28.02.2021 liegen 56 Projektanmeldungen vor.

Das Landesprogramm wird sehr gut angenommen und ist geeignet, Kinder und Jugendliche für Kultur zu begeistern. Die Verwaltung schlägt daher vor, das Projekt vorbehaltlich einer Zuwendung entsprechender Mittel durch das Land auch im Jahr 2021 fortzuführen. Finanzmittel in Höhe von 66.250,00 € (voraussichtliche Landesförderung in Höhe von 53.000,00 € (80 %) und Anteil des Kreises in Höhe von 13.250,00 € (20 %)) sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2021 berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich unter dem Vorbehalt einer Förderung durch das Land im Jahr 2021 am Landesprogramm „KulturRucksack NRW“. Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen Kulturprojekte zu realisieren.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 8:**

**Zuschuss für die Musikschule des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V.**

<b>Beratungsfolge:</b>	
26.04.2021	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
08.06.2021	Kreisausschuss

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	1.455 €
----------------------------------	---------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	09.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg unterstützt seit Jahren die Arbeit des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V. als Träger der Musikschule DaCapo (vormals Volksmusikerbund NRW – Kreisverband Heinsberg e.V.). Die Musikschule DaCapo bildet durch ihre musikpädagogische Arbeit gemeinsam mit den Musikschulen im Kreisgebiet eine ausgewogene Grundlage für eine musikalische Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den Grundsatzbeschluss gefasst, dem Kreismusikverband Heinsberg e.V. als Träger der Musikschule DaCapo jährlich einen Zuschussbetrag in Höhe von 15,00 € pro Schüler/in, insgesamt begrenzt auf maximal 2.800,00 € pro Jahr, zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom 12.01.2021 teilt der Kreismusikverband Heinsberg e.V. mit, dass zum Stand Januar 2021 97 Schüler/innen an der Musikschule unterrichtet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Kreismusikverband Heinsberg e.V. wird für das Jahr 2021 ein Zuschuss in Höhe von 1.455,00 € bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2021 zur Verfügung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 9:**

**Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V.**

<b>Beratungsfolge:</b> 08.06.2021 Kreisausschuss	
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	2.400,00 €
<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V. hat mit Schreiben vom 01.03.2021 für das Haushaltsjahr 2021 die Gewährung eines Zuschusses beantragt. Dieser Zuschuss soll u. a. Verwendung finden für die Zahlung der Verbandsbeiträge an den Verband der Feuerwehren in NRW e. V. sowie zur Durchführung des jährlichen Leistungsnachweises für die Feuerwehren im Kreis Heinsberg.

Seit seiner Gründung im Jahre 1973 hat der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V. sich stets im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung der Feuerwehren eingesetzt und dabei maßgeblich bei der Sicherstellung des Feuerschutzes mitgewirkt.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V. wird für das Haushaltsjahr 2021 ein Zuschuss von 2.400,00 € bewilligt. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen beim Abrechnungsobjekt 02110200 zur Verfügung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 10:**

**Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)**

<b>Beratungsfolge:</b> 08.06.2021 Kreisausschuss 22.06.2021 Kreistag
--

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	siehe Anlage
----------------------------------	--------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 GO NRW der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch § 22 KomHVO ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2021, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Im Aufwandsbereich wurden im Jahresabschluss 2020 insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 775.146,13 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr 2021 belastet, in dem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan des Jahres 2021 (Planfortschreibung). Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaß-

nahmen und andere Investitionen in Höhe von 14.070.980,72 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2020 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushaltsjahr 2021.

Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2021 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2020 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2020.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 GO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 11:**

**Änderung der Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) im Bereich Photovoltaik**

<b>Beratungsfolge:</b> 08.06.2021 Kreisausschuss 22.06.2021 Kreistag	
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	339.100,00 €, davon 211.582,00 € förderfähig
<b>Leitbildrelevanz:</b>	6.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Der Kreistag gab in seiner Sitzung am 03.03.2016 seine Zustimmung zu den von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung des KInvFG und zur Verwendung der bewilligten Fördermittel. Die beschlossene Maßnahmenliste wurde unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs erstellt, d. h. Maßnahmen, die ohnehin zur Umsetzung vorgesehen waren, sollten – sofern förderfähig – durch das KInvFG gefördert werden, um eine Entlastung für den Kreishaushalt zu erwirken.

Fördermittel in Höhe von 211.582,00 €, die der Maßnahme „Errichtung Johanniter Kindertagesstätte Wassenberg-Orsbeck“ zugeordnet werden sollten, konnten nicht zweckentsprechend verwendet werden. Diese Fördermittel wurden durch die Bezirksregierung Köln zurückgefordert und stehen dem Kreis bis Ende des Jahres 2021 für weitere Fördermaßnahmen im Bereich KInvFG 1. Kapitel wieder zur Verfügung.

Es wird nun vorgeschlagen, diese frei gewordenen Fördermittel für die Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden des Kreises Heinsberg zu verwenden.

Im Rahmen des 1. Kapitels des KInvFG können u. a. energetische Sanierungsmaßnahmen gefördert werden. Als energetische Sanierung ist die Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel der nachhaltigen Senkung des Energiebedarfes bzw. der Energiekosten zu verstehen. Hierzu zählt auch die Installation von PV-Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfs.

Im Bauausschuss vom 16.03.2021 wurde nach Darlegung einer langfristigen Wirtschaftlichkeitsprognose beschlossen, dass die Verwaltung dazu beauftragt wird, die Voraussetzungen zur Installation von Photovoltaik-Dachflächenanlagen auf kreiseigenen Gebäuden in Eigenregie zu schaffen.

Aufgrund der Voraussetzung, dass die Photovoltaikanlagen nach dem 1. Kapitel KInvFG im Jahr 2021 fertiggestellt werden müssen und der von den diesen Anlagen produzierte Strom in erheblichem Anteil zum Eigenverbrauch genutzt werden muss, kommen drei kreiseigene Gebäude für die Einrichtung von Photovoltaikanlagen in Frage:

Gebäude	kWp	Prognostizierter Jahresertrag (in kWh)	Eigenverbrauchs- quote
Kreisleitstelle Erkelenz	99	88.300	Ca. 76 %
Bildungshaus Kreis Heinsberg	17,46	16.210	Ca. 67 %
VHS des Kreises Heinsberg	12	10.525	Ca. 69 %

Gebäude	Gesamtes Investitionsvolumen	Förderfähige Kosten der Maßnahme	Bundesbeteiligung (max. 90 % der för- derfähigen Kosten)
Kreisleitstelle Erkelenz	168.000,00 €	168.000,00 €	151.200,00 €
Bildungshaus Kreis Heinsberg	30.200,00 €	30.200,00 €	27.180,00 €
VHS des Kreises Heinsberg	20.400,00 €	20.400,00 €	18.360,00 €
Summe	218.600,00 €	218.600,00 €	196.740,00 €

Das voraussichtliche, gesamte Investitionsvolumen der Maßnahmen beträgt 218.600,00 € und umfasst Baukosten und Ingenieursleistungen. Der maximal nach dem 1. Kapitel KInvFG förderfähige Betrag ist demnach 196.740,00 € (90 % des Gesamtvolumens ist maximal förderbar).

Landrat Pusch berichtet in der Sitzung des Kreisausschusses wie folgt:

„Neben den drei genannten Maßnahmen besteht laut Auskunft des beauftragten Planungsbüros die Möglichkeit, auf dem Dach des Kreisgymnasiums Heinsberg eine Photovoltaikanlage bis Ende November 2021 zu errichten.“

Nach aktueller Planung hat diese Anlage einen prognostizierten Jahresertrag von ca. 88.000 Kilowattstunden (kWh) sowie eine Eigenverbrauchsquote von ca. 79 %.

Durch das Hinzufügen dieser Maßnahme erhöht sich das Investitionsvolumen von 218.600 € auf insgesamt 339.100 €. Der nach dem 1. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes förderfähige Betrag steigt auf 211.582 €. Hiermit wäre der Maximalbetrag, der noch bis November 2021 aus dem Förderprogramm abgerufen werden kann, erreicht.

Es wird vorgeschlagen, die Änderung der Maßnahmenliste um die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kreisgymnasiums Heinsberg zu erweitern.“

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Änderung der Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes im Bereich Photovoltaik wird zugestimmt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 12:**

**Betrauung der WestVerkehr GmbH (west) gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (DAWI-Beschluss)**

**hier: Fahrradverleihsystem (FVS) im Kreis Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b>	
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ca. 65.000 € p. a. (vom Haushaltsansatz in 2021 gedeckt)
<b>Leitbildrelevanz:</b>	7.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja

Der Kreis Heinsberg ist als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV in seinem Gebiet. Gemeinsam mit dem Kreis Düren, der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen ist er Mitglied im Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV). Über den AVV ist der Kreis Heinsberg seinerseits im Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) beteiligt.

Im Januar 2019 hat der NVR ein Konzept für ein flächendeckendes Mobilstationsnetz für sein gesamtes Verbandsgebiet vorgestellt, zu dem auch der Kreis Heinsberg gehört. Die geplanten Mobilstationen sollen den ÖPNV und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) mit weiteren Mobilitätsdiensten verknüpfen. Sie sollen mit verschiedenen Ausstattungskomponenten versehen werden, zu den u.a. auch die Einrichtung eines FVS gehört.

Durch den Betrieb eines FVS soll u. a. das Wohl der Einwohner des Kreises Heinsberg verbessert und der in der Bevölkerung bestehende Mobilitätsbedarf besser – im Sinne eines breiteren, nachhaltigeren und ökologischeren Angebots – gedeckt werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 einstimmig beschlossen, durch die west ein kreisweites FVS aufbauen zu lassen. Hierbei ist von Seiten des Kreises beabsichtigt, die west mit dem Aufbau und Betrieb eines öffentlichen FVS zunächst in den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven und Wegberg und zu einem späteren Zeitpunkt in weiteren kreisangehörigen Kommunen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Bereich der Daseinsvorsorge zu betrauen.

Derzeit ist es noch erforderlich, dass die west sich zum Betrieb des FVS eines Kooperationspartners bedient. Perspektivisch ist jedoch geplant, dass das FVS vollständig von der west unter Einbindung der zukünftigen zentralen Vertriebsplattform des AVV betrieben werden soll.

Die Betrauung (Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) mit zwei Anlagen beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 "über die Anwendung von

Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – sog. DAWI-Beschluss.

Im Rahmen der DAWI-Betrauung wird die west zur Realisierung des Fahrradverleihsystems diese Leistungen nach Maßgabe vergaberechtlicher Vorschriften ausschreiben.

Die west hat bereits erste Planungen für den Kreis Heinsberg aufgenommen und über diese im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel berichtet. In den Städten Geilenkirchen, Erkelenz, Heinsberg, Hückelhoven sowie Wegberg werden die ersten unabhängig von dem FVS zu sehenden Mobilstationen errichtet. Die west konnte hierzu Fördergelder aus verschiedenen Programmen akquirieren.

Für den FVS-Betrieb konnten keine Fördergelder eingeworben werden, sodass die damit verbundenen Aufwendungen von der west zu tragen sind. Nach Berechnungen der west werden hierfür Aufwendungen von ca. 65.000 € für ein Geschäftsjahr erwartet, die aus dem aktuellen Wirtschaftsplan der west und den im Haushaltsplan 2021 des Kreises Heinsberg angesetzten Mitteln bei 12030100/Transferaufwendungen finanziert werden können.

Die Umsetzung des nachfolgenden Betrauungsbeschlusses über die gesellschaftsrechtliche Weisungskette darf erst angestoßen werden, wenn eine positive Auskunft des Finanzamtes Geilenkirchen zur steuerlichen Unschädlichkeit der Betrauung hinsichtlich des Hauptgeschäftsbereichs ÖPNV der west vorliegt.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Betrauung der WestVerkehr GmbH gemäß des beigefügten Betrauungsbeschlusses vorbehaltlich einer positiven Auskunft durch das Finanzamt Geilenkirchen wird beschlossen.
2. Der Vertreter der Kreiswerke Heinsberg GmbH in der Gesellschafterversammlung der WestVerkehr GmbH wird vorbehaltlich einer positiven Auskunft durch das Finanzamt beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der WestVerkehr GmbH einen Weisungsbeschluss zur Umsetzung dieses Betrauungsaktes herbeizuführen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 13:**

**Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG**  
**hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Netz GmbH an das Drittelbeteiligungsgesetz**

<b>Beratungsfolge:</b>
08.06.2021    Kreisausschuss
22.06.2021    Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1.
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 5,03 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,93 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,85 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,78 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,50 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,43 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,41 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,37 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,30 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,30 %
Stadt Wegberg	rd. 0,10 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,03 %</u>
zusammen	<u>rd. 10,0 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u. a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

**Begründung:**

Bei der NEW Netz GmbH überschreitet die Anzahl der Arbeitnehmer seit 2020 dauerhaft den Wert von 500 Mitarbeitern.

Aufgrund der Überschreitung der Mitarbeiteranzahl von 500 ist bei der NEW Netz GmbH ein Aufsichtsrat nach Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelBG) zu bilden. Der einzurichtende Aufsichtsrat, seine Zusammensetzung und seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen des Aktiengesetzes (AktG).

Ein Drittel des Aufsichtsrats, der nach dem DrittelBG zu bilden ist, muss mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden. Die Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt gemäß § 95 AktG drei Aufsichtsratsmitglieder. Die Kleinstgesellschafter der NEW Netz GmbH, die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Viersen und die Westenergie AG haben von der Errichtung eines Sitzes im Aufsichtsrat der NEW Netz GmbH Abstand genommen, da die Angelegenheiten der NEW Netz im Aufsichtsrat der NEW AG wie bisher auch weiterhin beraten werden. Daher soll der Aufsichtsrat der NEW Netz GmbH aus insgesamt drei Personen bestehen, zwei Personen werden seitens des Anteilseigners entsendet und eine Person wird nach den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes als Arbeitnehmervertreter gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder, die seitens der Anteilseigner entsendet werden, müssen dem Vorstand der NEW AG angehören. Vorsitzender des Aufsichtsrats wird das Mitglied des Vorstands, in dessen Ressortzuständigkeit die NEW Netz GmbH fällt.

Neben den Änderungen, die durch die Einführung des Aufsichtsrates erforderlich werden, werden redaktionelle Bereinigungen des Gesellschaftsvertrages vorgeschlagen. Ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) sowie eine Synopse (Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) sind beigefügt.

Im Einzelnen:

Die Änderungen in **§ 3, Gegenstand des Unternehmens**, sind redaktioneller Natur.

In **§ 6, Organe der Gesellschaft**, ist unter 3. das neue Organ „Aufsichtsrat“ ergänzt.

In § 7, Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, wurde neben redaktionellen Änderungen klarstellend aufgenommen, dass Sitzungen und Beschlussfassungen auch in Form von Videokonferenzen erfolgen können. Zusätzlich ist ein neuer Absatz 5 eingefügt worden, der in dringenden Fällen Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per Telefon beziehungsweise über den NEW-Gremienmanager vorsieht.

Die Änderung in **§ 8, Aufgaben der Gesellschafterversammlung**, sind in Absatz 1 Nr. 1 redaktioneller Natur. Absatz 1 Nr. 16 wird eingefügt wegen des neuen Organs Aufsichtsrat. Eine Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit oder die Zahlung eines Sitzungsgeldes sind nicht vorgesehen. Absatz 1 Nr. 17 stellt die Genehmigungskette bei Stimmabgaben der Geschäftsführung der NEW Netz GmbH in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sicher.

Die Änderungen in **§ 9, Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**, ist redaktioneller Art und stellt auf die aktuelle Situation ab. In Absatz 5 wird klarstellend die Verpflichtung der

Geschäftsführung, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu berücksichtigen, festgeschrieben.

Die Streichung des Beschlussgegenstandes in Absatz 6 Nr. 1 und 7 resultiert aus der Verlegung dieses Beschlussgegenstandes in die Kompetenz des Aufsichtsrats (siehe § 12 Absatz 3 Buchstaben b) und d).

**§ 10, Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats**, ist vollständig neu eingefügt. In Absatz 1 wird die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder mit drei festgelegt. Damit werden die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen an die Größe des Aufsichtsrates erfüllt. Um möglichst wenig Reibungsverluste durch die Einführung des Aufsichtsrates zu erzeugen, sind die beiden Aufsichtsratsmitglieder, die von dem Aufsichtsrat der NEW AG entsendet werden, gleichzeitig auch Mitglieder des Vorstands der NEW AG. In der Vorabstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt wurde seitens der Minderheitsgesellschafter signalisiert, dass man auf eine individuelle Vertretung im Aufsichtsrat der NEW Netz GmbH verzichte. Die Regelungen der Absätze 2-7 befassen sich mit Bestellung Abberufung und Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats.

**§ 11, Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**, regelt in Absatz 1 den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats und deren Rechte. Die Absätze 2-9 regeln die innere Ordnung des Aufsichtsrates, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung. Hier wurde im Sinne einer möglichst unkomplizierten Handhabung die Möglichkeit von Umlaufverfahren, textlicher und fernmündlicher Kommunikation und Beschlussfassung festgelegt. Wie bei der Gesellschafterversammlung ist aufgenommen, dass Aufsichtsratsitzungen und Beschlussfassungen im Rahmen von Videokonferenzen erfolgen können. In Absatz 10 ist die Möglichkeit der Teilnahme der Geschäftsführung, von Gesellschaftervertretern und Sachverständigen an den Sitzungen des Aufsichtsrates vorgesehen.

Die **Aufgaben des Aufsichtsrates** sind in § 12 geregelt. Originäre Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sind, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan der NEW Netz GmbH geregelt, gem. Absatz 3 Buchstaben a) bis d) die Besetzung von Gremien von Beteiligungsunternehmen, die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten der NEW Netz GmbH, an denen ein Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen beteiligt ist, sowie Grundstücksgeschäfte, soweit eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist. Ferner fällt die Zustimmung zur Erteilung und Widerruf von Prokuren in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats. Ansonsten berät der Aufsichtsrat über Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung sowie die Bestellung des Abschlussprüfers und spricht hier Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung aus.

Gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 GmbHG ist bei Aufsichtsräten, die aufgrund des Drittelbeteiligungsgesetzes wie vorliegend einzurichten sind, als Beschlussgegenstand des Aufsichtsrats die Festlegung von Zielgrößen des Frauenanteils im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern vorzusehen. Dem wird in Absatz 5 Folge geleistet.

Der nachfolgende Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Anzeige durch die Bezirksregierung gemäß § 115 Abs. 1 Buchst. a) GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Ergänzung des Gesellschaftsvertrags der NEW Netz GmbH um die Errichtung des Aufsichtsrats gemäß Anlage 1 sowie den weiteren Änderungen wird zugestimmt.
2. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 14:**

**Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)**

<b>Beratungsfolge:</b>
08.06.2021 Kreisausschuss
22.06.2021 Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1. und 7.
--------------------------	-----------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen wurde am 09.04.2019 beschlossen und gilt seit dem 01.06.2019.

Mit Schreiben vom 22.12.2020 hat die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. (kurz: Fachvereinigung) eine Änderung des aktuellen Taxentarifs beantragt. Hierzu hat sie zwei verschiedene Tarifvarianten eingereicht, die deutliche Erhöhungen von unterschiedlichen Tarifbestandteilen beinhalten. Während der erste Vorschlag eine enorme Steigerung des Grundpreises vorsieht, beinhaltet der zweite Vorschlag eine deutliche Anhebung des Kilometerpreises (siehe Darstellung auf Seite 2).

Der Antrag wird mit der stufenweisen Steigerung des Mindestlohns, aber auch mit weiteren Kostensteigerungen (z.B. Versicherungen, Fahrzeuganschaffung, Wartung und Reparaturen) sowie den zusätzlichen Hygieneaufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie begründet.

Die Verwaltung hat zunächst alle Taxiunternehmer im Kreis Heinsberg befragt, ob tatsächlich eine Erhöhung gewünscht wird. Von den 16 befragten Unternehmen haben sich 13 zurückgemeldet. Davon haben sich 10 für eine Erhöhung ausgesprochen.

Des Weiteren hat sich die Verwaltung einen Überblick über die Tarife der Nachbarkommunen verschafft. Im Kreis Düren und in der Stadt Mönchengladbach lagen im Januar 2020 keine neuen Anträge auf Erhöhung der Taxentarife vor. Im Kreis Viersen, Rhein-Kreis-Neuss und der StädteRegion Aachen hat die Fachvereinigung Anträge in ähnlicher Höhe gestellt. Dabei wurden im Kreis Viersen und im Rhein-Kreis-Neuss ebenfalls die oben beschriebenen zwei Tarifvarianten eingereicht. Der Viersener Antrag ist nahezu identisch mit dem hier vorliegenden Antrag. Das liegt daran, dass sich der Kreis Heinsberg bei der letzten Tarifanpassung (2019) aufgrund der Empfehlung der erstellten Tarifanalyse von Linne + Krause am Viersener Tarif orientiert hat und seitdem einen fast identischen Tarif hat.

Gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden

Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.

Somit sind die Tarife regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob die Unternehmen bei den steigenden Kosten in der Lage sind, ihr Unternehmen wirtschaftlich und auch den Vorschriften entsprechend zu führen. Jedoch dürfen die Kosten für die Nutzung eines Taxis nicht in der Art steigen, dass es für die Fahrgäste nicht mehr bezahlbar wird und es somit an Attraktivität verliert. Hier muss eine maßvolle Anpassung vorgenommen werden, die beiden Interessengruppen gerecht wird.

Aus Sicht der Verwaltung ist dies bei der beantragten Erhöhung nicht der Fall. Sie hält eine derartige Erhöhung insbesondere im Hinblick auf die weiterhin andauernde Corona-Pandemie gegenüber den Fahrgästen für nicht vertretbar und befürchtet, dass sie zu weiteren Umsatzeinbußen führen könnte.

Darüber hinaus sind im aktuellen Tarif die Kostenentwicklungen bis 2020 berücksichtigt, d.h. auf die Steigerung des Mindestlohns auf 9,35 € sowie auf die steigenden Kosten durch die Einführung der Datenschutz-Grundverordnung wurde bereits bei der letzten Tarifierhöhung reagiert.

Die Wiedereinführung der Zuschläge für die Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen in einem Großraumtaxi sowie für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen hält die Verwaltung ebenfalls für nicht angebracht. Erst 2019 hat aufgrund der erstellten Tarifanalyse eine Umstrukturierung zu einem gesonderten Großraum- und Rollstuhltarif stattgefunden. Gründe dies wieder zu ändern, sind nicht ersichtlich.

Unter Abwägung der vorgenannten Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, den Taxentarif wie folgt zu ändern:

	aktueller Tarif Kreis Heinsberg	Antrag Fach- vereinigung 1. Vorschlag	Antrag Fach- vereinigung 2. Vorschlag	Vorschlag Kreis Heinsberg	Erhöhung
<b>Tarifstufe 1:</b> werktags 06.00-22.00; bis 4 Fahrgäste <b>Grundpreis:</b> <b>Kilometerpreis:</b>	3,70 € 2,10 €	5,70 € 2,40 €	4,20 € 2,60 €	4,20 € 2,40 €	13,5 % 14,3 %
<b>Tarifstufe 2:</b> werktags 22.00-06.00; sonn - u. feiertags; bis 4 Fahrgäste <b>Grundpreis:</b> <b>Kilometerpreis:</b>	3,70 € 2,30 €	5,70 € 2,60 €	4,20 € 2,80 €	4,20 € 2,60 €	13,5 % 13,0 %
<b>Tarifstufe 3:</b> werktags 06.00-22.00; 5-8 Fahrgäste; während der Fahrt im Rollstuhl sitzende Personen <b>Grundpreis:</b> <b>Kilometerpreis:</b>	4,70 € 2,30 €	5,70 € 2,60 € 5,40 € Zuschlag	4,20 € 2,80 € 5,40 € Zuschlag	5,40 € 2,60 €	14,9 % 13,0 %
<b>Tarifstufe 4:</b> werktags 22.00-06.00; sonn-u. feiertags; 5-8 Fahrgäste; während der Fahrt im Rollstuhl sitzende Personen <b>Grundpreis:</b> <b>Kilometerpreis:</b>	4,70 € 2,60 €	5,70 € 3,00 € 5,40 € Zuschlag	4,20 € 3,20 € 5,40 € Zuschlag	5,40 € 3,00 €	14,9 % 15,4 %
<b>Wartezeit je Std.</b>	35,00 €	39,90 €	39,90 €	40,00 €	14,3 %

Diese Änderung entspricht im gesamten Durchschnitt einer Erhöhung um 14 %. Damit dürfte es sich um eine für beide Interessengruppen angemessene Anpassung handeln.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die mit der Corona-Pandemie verbundenen und einkalkulierten Preissteigerungen bis spätestens Mitte nächsten Jahres wieder entfallen werden, so dass mit oben aufgeführtem Änderungsvorschlag auch die vorgesehenen Erhöhungen des Mindestlohns bis einschließlich Juli 2022 größtenteils berücksichtigt sein dürften.

Der Entwurf der geänderten Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Es wurden lediglich § 2 Abs. 2 und 3, § 8 sowie die Anlage 1 der Verordnung geändert.

Gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 PBefG wurde der Industrie- und Handelskammer (kurz: IHK), der Fachvereinigung und der Fachgewerkschaft Verdi Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Taxentarifs gegeben.

Die IHK Aachen hat eine intensive Daten-Recherche betrieben und in Ihrer Stellungnahme den Antrag somit ausführlich bewertet. Aufgrund der pandemischen Lage und den damit verbundenen Beeinträchtigungen seien Vergleiche zum Jahr 2019 deutlich erschwert. Dennoch kommt sie in ihrer Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis, dass eine Tarifanpassung im deutlich zweistelligen Prozentbereich nicht der Entwicklung der allgemeinen Preisindizes entspricht.

Die IHK hält die von der Verwaltung vorgeschlagene Anpassung für sinnvoll und zunächst angemessen, damit das Taxigewerbe in Zeiten der Pandemie nicht in Schieflage gerät. Sie ist ebenfalls der Meinung, dass eine wie beantragt deutlich höhere Erhöhung aufgrund der Preiselastizität der Nachfrage momentan zu noch weniger Fahrten und damit zu weiteren Umsatzrückgängen führen könnte.

Die Fachvereinigung hat nach Rücksprache mit ihren Delegierten der beabsichtigten Änderung zugestimmt.

Seitens der Fachgewerkschaft Verdi wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW – Betriebsstelle Eichamt Köln hat auf Nachfrage bestätigt, dass aus eichrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die beabsichtigte Tarifänderung bestehen.

Die SPD-Fraktion führt in der Sitzung des Kreisausschusses aus, dass sie den Kompromissvorschlag der Verwaltung grundsätzlich gutheiße, sich aufgrund fehlender Zahlen zur Preissteigerung jedoch enthalten werde. Landrat Pusch sichert zu, den Antrag der Fachvereinigung zwecks Erhöhung der Plausibilität nachzuliefern.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) wird in der der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Fassung beschlossen und tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 4

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 15:**

**Förderung der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte des Vereins donum vitae Heinsberg e. V.; Zuschuss zu den Sachkosten der Beratungsstelle**

<b>Beratungsfolge:</b>	
19.05.2021	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
08.06.2021	Kreisausschuss

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	3.487,50 EUR
----------------------------------	--------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1,2
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Seit 2002 fördert der Kreis Heinsberg die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen der AWO in Hückelhoven und des Vereins donum vitae in Heinsberg jeweils mit einem Zuschuss in Höhe von 20 % der vom Land Nordrhein-Westfalen durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) festgesetzten Personalkosten. Die übrigen 80 % dieser Personalkosten trägt das Land (siehe Beschluss des Kreisausschusses vom 07. März 2002 zu TOP 10).

Darüber hinaus gewährt das Land den Beratungsstellen einen Zuschuss zu den Sachkosten in Form einer mit den Trägerverbänden abgestimmten Sachkostenpauschale in Höhe von derzeit (2020 – 2022) 9.300 EUR je Vollzeitstelle einer Beratungs- und einer Verwaltungskraft. Der Kreis gewährt zu den Sachkosten keinen Zuschuss.

Der Verein donum vitae beantragt nun mit an die Verwaltung gerichteter E-Mail vom 17. März 2021 einen Zuschuss des Kreises zu den Sachkosten in Höhe von 10.000 EUR jährlich über die Sachkostenpauschale des Landes (9.300 EUR x 1,5 Stellen = 13.950 EUR) hinaus. Zur Begründung des Antrags wird auf die der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 19. Mai 2021 als Anlage beigefügte E-Mail verwiesen. Danach sei für 2020 mit einem Defizit von 13.757 EUR zu rechnen.

Rechtsgrundlage für den Betrieb der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten ([Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG](#)) vom 27. Juli 1992.

Danach haben die Länder für die Schwangerschaftskonfliktberatung ein ausreichendes plures Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen, die einer besonderen staatlichen Anerkennung bedürfen (§ 8 SchKG).

Gemäß § 4 Abs. 3 SchKG haben die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

Die Höhe der öffentlichen Förderung muss dabei mindestens 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten betragen (Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts; 03. Juli 2003 (BVerwG 3 C 26.02) und 15. Juli 2004 (BVerwG 3 C 48/03)).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem [Ausführungsgesetz zum SchKG](#) die Höhe der Förderung auf 80 % der angemessenen Personal- und Sachkosten je Vollzeitstelle festgelegt (§ 4 AG-SchKG). Eine Verpflichtung der Kommunen zur Beteiligung an dieser „öffentlichen“ Förderung regelt das Gesetz allerdings nicht, so dass es sich bei jeder Beteiligung der Kommunen an den Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen um eine freiwillige Leistung handelt.

Nach § 8 der [Verordnung zum AG-SchKG \(AG SchKG VO\)](#) werden die angemessenen Sachkosten durch das Ministerium des Landes in Abstimmung mit den Trägerverbänden der Beratungsstellen als Pauschale je Vollzeitstelle bestimmt.

Grundlage für die nach den Angaben der Antragstellerin nicht auskömmliche Höhe der Sachkostenförderung ist danach eine Vereinbarung u. a. des eigenen Verbandes mit dem Land.

Aus Sicht der Verwaltung obliegt es der Antragstellerin, über den Verband auf die Festsetzung einer in der Höhe der gesetzlichen Anforderung entsprechenden Sachkostenpauschale hinzuwirken.

Dennoch schlägt die Verwaltung vor, dem Verein donum vitae in 2022 einmalig einen Zuschuss zu den Sachkosten in Höhe von 3.487,50 EUR zu gewähren, das sind 20 % der vom Land als angemessenen angesehenen Sachkosten (Pauschale/80x100 = 17.437,50 EUR).

Damit wird der vom Land vorgegebenen Förderrelation entsprochen. Ein höherer Zuschuss ist nicht opportun, da ansonsten die als angemessen geltenden Sachkosten überfinanziert werden.

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Schwinkendorf begrüßt in der Sitzung des Fachausschusses den Vorschlag der Verwaltung, verleiht aber ihrer Befürchtung Ausdruck, dass die Finanzierung der Schwangerschaftskonfliktberatung strukturell defizitär und damit der Bestand der Beratungsstelle gefährdet sei. Sie regt an, die Beratungsstelle mindestens bei den Raumkosten, z. B. durch Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten durch den Kreis, zu entlasten.

Ausschussmitglied Stelten begrüßt den Vorschlag der Verwaltung ebenfalls. Sie sieht dennoch vorrangig den Verein in der Pflicht, eine auskömmliche Finanzierung gegenüber dem Land einzufordern.

Die Verwaltung schlägt vor, im Gespräch mit dem Vorstand des Vereins donum vitae die Finanzierungssituation zu analysieren, um gegebenenfalls bestehenden Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Verein donum vitae erhält einmalig einen Zuschuss zur anteiligen Deckung der nicht durch die Sachkostenpauschale des Landes NRW gedeckten Sachkosten des Betriebes seiner Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in Heinsberg. Der Zuschuss wird für das Jahr 2022 gewährt und beträgt 3.487,50 EUR.

Der Verein wird aufgefordert, über seinen Trägerverband auf die Vereinbarung einer in der Höhe der gesetzlichen Anforderung entsprechenden Sachkostenpauschale hinzuwirken.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 16:**

**Sozialraumorientierte verbindliche Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg - Örtliche Planung 2021 - 2024 gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
19.05.2021	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Nicht bezifferbar
----------------------------------	-------------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1, 2
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	Ja
----------------------------	----

Der Kreis Heinsberg führt eine verbindliche Pflegebedarfsplanung nach [§ 7 Absatz 6 APG NRW](#) durch. Der entsprechende Absatz regelt, dass die Planung Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen ist. Aus diesem Grund ist sie jährlich fortzuschreiben und nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. Sie umfasst zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung und stellt auf Grundlage nachvollziehbarer Parameter dar, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Analyse und Bewertung folgt dabei dem Grundsatz der Sozialraumorientierung.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und fehlender aktueller Daten der Pflegestatistik 2019 gestaltete sich die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Zeitraum 2020-2023 als herausfordernd. Unter diesen Umständen wäre lediglich eine rechnerische Fortschreibung ohne Einbezug evidenzbasierter Kontextbedingungen möglich gewesen. Aus diesem Grund hat der Kreisausschuss in Vertretung für den Kreistag in seiner Sitzung am 22.12.2020 einstimmig beschlossen, die bestehende Pflegebedarfsplanung und die darin getroffenen Aussagen in ihrer Gültigkeit zu bestätigen und hat die Verwaltung beauftragt, eine aktualisierte Pflegebedarfsplanung unter Zugrundelegung aktueller statistischer Daten dem Kreistag bis zum 30.06.2021 vorzulegen.

Diesem Auftrag wurde seitens der Verwaltung mit der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen als Anlage beigefügten Entwurfsfassung der Pflegeplanung nachgekommen. Die Planung berücksichtigt die rechtlichen und demografischen Entwicklungen, vor deren Hintergrund sie zu verstehen ist sowie die pandemiebedingten Besonderheiten seit März 2020. Sie beachtet die gesetzlich vorgegebenen Anforderungen und weist auf Basis sozialraumdifferenzierter Analysen der Versorgungslage zielgerichtete Bedarfe aus und gibt Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Pflegesektors. Im Sinne der

Beteiligung aller Akteure wurde der v. g. Entwurf in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 05. Mai 2021 vorgestellt und beraten.

Frau Funke, Sozialplanerin des Kreises Heinsberg, stellt in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen die Pflegebedarfsplanung 2021-2024 anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Die Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen aufgestellte verbindliche örtliche Pflegebedarfsplanung 2021-2024 des Kreises Heinsberg wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 17:**

**Aufstufung der städtischen Straße "An der Linde" in Übach-Palenberg zur Kreisstraße**

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.03.2021	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	7.
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Zum Netz der sog. „klassifizierten Straßen“ gehören die Bundesfernstraßen, die Landesstraßen und die Kreisstraßen. Für die Zuordnung der öffentlichen Straße zur jeweiligen Klassifizierung sind die durch Rechtsnormen festgelegten Kriterien maßgeblich. Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesfernstraßen dazu bestimmt, einem „weiträumigen Verkehr“ zu dienen und bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz (§ 1 Abs. 1 FStrG). Landesstraßen haben mindestens „regionale Verkehrsbedeutung“ und dienen den durchgehenden Verkehrsverbindungen; sie sollen untereinander und mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden (§ 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW-StrWG NRW). Kreisstraßen sind Straßen mit „überörtlicher Verkehrsbedeutung“, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW). Nach Fertigstellung überörtlicher Straßenbauvorhaben stellen sich regelmäßig Verkehrsverlagerungseffekte ein, die eine Neustrukturierung des klassifizierten Straßenverkehrsnetzes notwendig machen. Streckenabschnitte bisheriger Gemeindestraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen sind entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung und prognostizierten Verkehrsentwicklung umzustufen.

Im Zuge der Erneuerung des Rathausplatzes in Übach-Palenberg wurde die dort verlaufende Kreisstraße 11 (K11) im Frühjahr/Sommer 2020 von der östlichen auf die westliche Seite des Platzes verlegt. Die K11 endet derzeit an der städtischen Straße „Em Koddes“. Die Anbindung zu der nur ca. 90 m entfernt verlaufenden Landesstraße 225 (L225) erfolgt über die städtische Straße „An der Linde“. Der innerörtliche Verkehr im Bereich des Rathausplatzes wird überwiegend über die L225 sowie die K11 abgewickelt. Da das Verkehrsaufkommen auf der städtischen Straße „An der Linde“ etwa gleich hoch ist wie auf der K11, ist diese Straße entsprechend dem StrWG NRW als Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung einzustufen und daher zur Kreisstraße aufzustufen. Hierdurch könnte zudem eine Lücke im klassifizierten Straßennetz geschlossen werden. Der umzustufende Streckenabschnitt ist in der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügten Übersichtskarte farblich kenntlich gemacht.

Nach der Lage im klassifizierten Straßenverkehrsnetz entspricht die beabsichtigte Aufstufung der städtischen Straße zur Kreisstraße der tatsächlichen Verkehrsbedeutung im Sinne von § 3 StrWG NRW.

Entsprechend dem Straßen- und Wegegesetz NRW werden Umstufungen (hierunter fallen sowohl Auf- als auch Abstufungen) durch die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung zuständige Straßenaufsichtsbehörde verfügt; für umzustufende Kreisstraßen ist Straßenaufsichtsbehörde gemäß den Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW die Bezirksregierung Köln (§ 54 StrWG). Dabei sind die beteiligten Träger der Straßenbaulast zuvor mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu hören (§ 8 Abs. 3 StrWG NRW). Dem Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg wurde Gelegenheit gegeben, bis Ende März 2021 schriftlich zu bestätigen, dass die Stadt Übach-Palenberg mit der beabsichtigten Aufstufung einverstanden ist.

Da der Rat der Stadt Übach-Palenberg der Aufstufung der Straße „An der Linde“ in seiner Sitzung am 24.03.2021 einstimmig zugestimmt hat, ist seitens des Kreises Heinsberg beabsichtigt, bei der Bezirksregierung die Aufstufung mit Wirkung zum 01.10.2021 zu beantragen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Aufstufung der städtischen Straße „An der Linde“ zur Kreisstraße wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 18:**

**Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 5 GeschO vom 06.05.2021 betreffend "Erlass der KiTa-Beiträge Februar, Mai und Juni 2021"**

<b>Beratungsfolge:</b>
18.05.2021 Jugendhilfeausschuss
08.06.2021 Kreisausschuss
22.06.2021 Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1. und 2.
--------------------------	-----------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Es wird auf den Antrag der CDU-Fraktion vom 06.05.2021 sowie den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 12.05.2021 verwiesen.

Nach regem Austausch zwischen den Fraktionen CDU und SPD in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses über den Umfang der jeweiligen Anträge besteht Einigkeit, dass es unbedingt der Unterstützung der durch die gesamten Begleitumstände der Corona-Pandemie stark belasteten, vielmals auch benachteiligten Familien durch den Kreis bedarf; dabei dürfe eine Differenzierung zwischen Elternbeiträgen für Kindertagesstätten und Kindertagespflege nicht erfolgen.

Um jedoch den Druck gegenüber dem Land hinsichtlich einer anteiligen Kostenerstattung aufrechtzuerhalten, wird im Ergebnis fraktionsübergreifend Einigkeit erzielt, den Vorbehalt einer Bezuschussung der Mindereinnahmen durch das Land NRW in Höhe von 50 % im Antrag beizubehalten; es wird angekündigt, zu einem späteren Zeitpunkt - abhängig von der finalen Entscheidung des Landes in dieser Angelegenheit - gegebenenfalls einen weitergehenden Antrag auf vollständige Kostenerstattung durch den Kreis zu stellen.

In Anbetracht des erzielten Einvernehmens zieht die SPD ihren Antrag zurück.

Im Anschluss wird folgender einstimmiger Beschluss im Jugendhilfeausschuss gefasst:

”

1. Die Beiträge für Kindertagesstätten sowie Kindertagespflege werden für den Monat Februar 2021 erlassen.
2. Die Beiträge für Kindertagesstätten sowie Kindertagespflege werden für die Monate Mai und Juni 2021 erlassen, sofern und soweit eine Bezuschussung durch das Land NRW in Höhe von 50 % der Mindereinnahmen erfolgt.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, einen gleichlautenden Beschluss die OGS-Beiträge an kreiseigenen Schulen betreffend zu fassen.“

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Beiträge für Kindertagesstätten sowie Kindertagespflege werden für den Monat Februar 2021 erlassen.
2. Die Beiträge für Kindertagesstätten sowie Kindertagespflege werden für die Monate Mai und Juni 2021 erlassen, sofern und soweit eine Bezuschussung durch das Land NRW in Höhe von 50 % der Mindereinnahmen erfolgt.

Gleichermaßen wird bei den OGS-Beiträgen an kreiseigenen Schulen verfahren.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 19:**

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Klimarelevanz"**

**Beratungsfolge:**

09.03.2021	Kreisausschuss
25.03.2021	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
08.06.2021	Kreisausschuss

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 09.03.2021 beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. „Klimarelevanz“ vom 03.02.2021 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses schlägt Landrat Pusch vor, die Thematik zur weiteren Beratung zunächst in den zuständigen Fachausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel, zu verweisen. Die Kreisausschussmitglieder erklären hierzu ihr Einverständnis.

Der entsprechende Antrag ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 25.03.2021 ebenfalls als Anlage beigefügt.

In der Fachausschusssitzung wird Ausschussmitglied van den Dolder zunächst das Wort erteilt. Er begründet den Antrag. Im Anschluss nimmt Dezernent Lind Stellung zum Antrag. Er stellt fest, dass die Bewertung der Klimarelevanz von jeglichen Maßnahmen sowohl komplex als auch zeitintensiv ist und oftmals schwerlich vorgenommen werden kann. Er gibt zu bedenken, dass die Verwaltung möglicherweise externe Gutachter beauftragen muss. Dies verursacht Kosten. Zudem könnte es durch eine externe Gutachtenerstellung zu einer Verzögerung von Maßnahmen kommen. Er macht den Vorschlag, eine Bewertung der Maßnahmen mit folgenden Einstufungen vorzunehmen: erhebliche Klimarelevanz / unerhebliche Klimarelevanz / unbestimmbare Klimarelevanz. Eine quantitative Bewertung sei nur für sinnvoll zu bilanzierende Maßnahmen zweckmäßig. Amtsleiter Kapell gibt zu bedenken, dass die beantragte Vorgehensweise Auswirkungen auf viele Ämter der Kreisverwaltung und auf viele Ausschüsse hat. Ausschussmitglied Dr. Schmitz kritisiert, dass die Grenzen nicht klar definiert sind und der Beliebigkeit anheimgestellt sind. Die Verwaltung könne den Auftrag nicht richtig erkennen. Ausschussmitglied Horst macht einen Kompromissvorschlag und regt an, die beantragte Vorgehensweise probeweise für 1 Jahr einzuführen. Danach könnte die Funktionalität überprüft werden und evtl. nachgebessert werden. Ausschussmitglied Peters befürwortet ebenfalls einen Testversuch. In eindeutigen Fällen sollte die Verwaltung die Bewertung der Klimarelevanz vornehmen. Ausschussmitglied Kurth weist darauf hin, dass der Kreis eine Klimaschutzmanagerin beschäftigt, die hier eingebunden werden sollte. Frau Welzel macht durch ein Beispiel die Schwierigkeit der Angelegenheit deutlich. Bei Baumaßnahmen wie bspw. der Errichtung eines Kreisverkehrs kann es zu einer Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Rahmen der Bauausführung kommen, in der Folge jedoch eine CO<sub>2</sub>-Reduzierung durch Treibstoffeinsparungen aufgrund eines flüssigeren Verkehrsflusses eintreten. Frau Welzel erklärt, dass eine Gutachtenerstellung durch sie als Klimaschutzmanagerin Arbeitszeitressourcen binden würde, die damit nicht für anderweitige Aufgaben zur Verfügung stehen. Eine mögliche Kompensation könnte nur durch eine personelle Verstärkung erfolgen. Nach reger Diskussion und kurzer Beratung in einer Sitzungsunterbrechung besteht Einvernehmen, den Antrag aufgrund der sehr weitrei-

chenden Auswirkungen auf die verschiedensten Ämter und Dezernate der Kreisverwaltung an den Kreisausschuss zurückzuverweisen.

Landrat Pusch gibt in der Sitzung des Kreisausschusses am 08.06.2021 folgende Hinweise zum Antrag:

„Wie bereits im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel ausgeführt wurde, kann nicht jede Maßnahme hinsichtlich ihrer CO<sub>2</sub>-Auswirkungen bewertet werden. Hiervon betroffen sind z. B. ideelle Maßnahmen. Gleichwohl können diese Maßnahmen bzw. Projekte von großer Bedeutung für den Klimaschutz sein.

Ebenso schwierig erscheint die Bewertung der Klimarelevanz in Vorlagen, die nicht originär den Klimaschutz betreffen. Als Beispiele seien hier die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes, die Beratung der Haushaltssatzung oder die Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements genannt.

Aus diesem Grund erscheint es nicht möglich, in jeder Sitzungsvorlage eine substantielle Aussage zur Klimarelevanz treffen zu können.

Eine Abfrage bei den umliegenden Kreisen und kreisfreien Städten hat ergeben, dass nur die Stadt Aachen in ihren Sitzungsvorlagen eine Bewertung in puncto Klimarelevanz vornimmt.

Bei der Stadt Aachen wird in einem ersten Schritt die Relevanz einer Maßnahme für den Klimaschutz dargestellt (keine, positiv, negativ, nicht eindeutig). Anschließend wird der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ermittelt (gering, mittel, groß, nicht ermittelbar). In einem weiteren Schritt wird die Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung eingestuft (keine, positiv, negativ, nicht eindeutig).

Zudem wird die Größenordnung der Effekte angegeben. Hierzu wird die jährliche CO<sub>2</sub>-Einsparung bzw. die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Tonnen pro Jahr klassifiziert. Schließlich kann im Falle von zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen auch festgelegt werden, ob diese vollständig, überwiegend, teilweise, nicht oder nicht bekannt kompensiert werden.

Nach Rücksprache mit der Stadt Aachen verursacht die Klassifizierung der v. g. Kriterien im Rahmen der Klimarelevanz bei den Maßnahmen, in denen die CO<sub>2</sub>-Auswirkungen kritisch geprüft werden, einen erheblichen Arbeitsaufwand von mehreren Stunden, wenn nicht gar Tagen pro Vorlage. Bei der Stadt Aachen wird hierzu die Klimaschutzbeauftragte im Bereich „Koordination Nachhaltigkeit und Klimaschutz“ um Prüfung der Vorlagen gebeten.

Seitens der Kreisverwaltung wird die Angabe der Klimarelevanz bzw. der CO<sub>2</sub>-Auswirkungen in Form der Kategorien nein, positiv (Reduktion), negativ (Erhöhung) und nicht bestimmbar als sinnvoll und zielführend erachtet. In den meisten Fällen würde eine solche Einteilung durch das Fachamt selbst erfolgen können.

Eine darüberhinausgehende Beurteilung der genauen CO<sub>2</sub>-Menge, die eingespart oder zusätzlich ausgestoßen wird, würde aufgrund der Themenkomplexität die Einholung entsprechender Gutachten erforderlich machen, da die Fachämter nicht über diesbezügliches Fachwissen verfügen.

Eine Gutachtenerstellung durch die Klimaschutzmanagerin des Kreises würde Arbeitszeitressourcen binden, die damit nicht für anderweitige Aufgaben zur Verfügung stehen. Eine mögliche Kompensation könnte nur gewährleistet werden durch

- a) eine personelle Verstärkung im Bereich des Klimaschutzes oder
- b) die Beauftragung externer Gutachter.

Zudem ist durch eine beschlussvorbereitende Gutachtenerstellung bzw. eine intensive, hausinterne Prüfung mit einer Verzögerung von Maßnahmen zu rechnen, so auch die Rückmeldung der Stadt Aachen.“

Zum Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Prüfung der Klimarelevanz auf investive Maßnahmen zu beschränken, entgegnet Allgemeiner Vertreter Schneider, dass die Anzahl dieser Vorlagen zwar begrenzt, die Prüfung bei investiven Vorhaben, wie dem Bau eines Kreisverkehrs oder einem Schulneubau, jedoch umso schwieriger und zeitintensiver sei.

Die CDU-Fraktion weist darauf hin, dass Klimaschutz wichtig sei, jedoch auch nur eines der 17 Ziele im Sinne einer „Global Nachhaltigen Kommune NRW“ sei. In diesem Zusammenhang nimmt die CDU-Fraktion Bezug auf ihren Antrag gem. § 5 GeschO vom 02.06.2021 betr. „Einrichtung einer Stabsstelle Nachhaltigkeit in der Kreisverwaltung“. Dieser ist der Niederschrift als Anlage beigefügt. Die CDU-Fraktion habe im Nachgang der Antragstellung vom Landrat erfahren, dass die Bildung einer Stabsstelle Nachhaltigkeit verwaltungsseitig ohnehin geplant sei. Vor diesem Hintergrund zieht die CDU-Fraktion diesen Antrag zurück.

In einer ausführlichen Diskussion wird seitens der Fraktionen FW und FDP auf den immensen Prüfaufwand, die anfallenden Kosten und die Schwierigkeiten der Beurteilung hingewiesen. Um die Klimarelevanz anzugeben, müsse bei der grauen Energie neben Bau/Herstellung oder Transport der Rohstoffe bspw. auch die Entsorgung von Materialien berücksichtigt werden.

Landrat Pusch schlägt vor, bei Vorlagen, in denen das Fachamt offensichtlich und mit verhältnismäßigem Aufwand die Klimarelevanz ermitteln kann, diese auch anzugeben. Hierzu sei keine Abstimmung über den Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erforderlich. Die Verwaltung werde in eigenem pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob die Angabe der Klimarelevanz in einer Verwaltungsvorlage oder einem Antrag der Fraktionen sinnvoll möglich sei. Standardmäßig die Klimarelevanz bei allen Sitzungsvorlagen aufzunehmen, mache jedoch nur begrenzt Sinn.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zieht vor dem Hintergrund dieser Zusage durch Landrat Pusch ihren Antrag zurück, sodass Landrat Pusch nicht darüber abstimmen lässt.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 20:**

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.04.2021 gem. § 5 GeschO betr. Strukturwandel im Kreis Heinsberg/Qualitätskriterien für die Projekte im Rheinischen Revier schaffen**

**Beratungsfolge:**

20.05.2021	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 20.05.2021 als Anlage beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.04.2021 verwiesen.

In der Sitzung des Fachausschusses erteilt Ausschussvorsitzender Jansen Ausschussmitglied van den Dolder das Wort, der den Antrag ausführlich begründet. Anschließend nimmt Ausschussmitglied Dr. Kehren für die CDU-Kreistagsfraktion Stellung zum Antrag. Er teilt mit, dass die CDU-Kreistagsfraktion den Antrag ablehnen wird. Im Wirtschafts- und Strukturprogramm und im Revierpakt sind Qualitätskriterien bereits abgebildet. Ausführliche Diskussionen zum Thema haben bereits in anderen Gremien stattgefunden. Am 14.05.2021 wurde ein entsprechender Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Sitzung der Kommission Rheinisches Revier des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln diskutiert. Ausschussmitglied Dr. Kehren macht deutlich, dass er es für nicht opportun hält, dass die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erneut versucht, über einen derartigen Antrag im Fachausschuss/ Kreisausschuss/Kreistag erneut zu debattieren bzw. zu beraten und zu beschließen. Da sich weitere Ausschussmitglieder nicht zu Wort melden, wird im Anschluss über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

In der Sitzung des Kreisausschuss begründet die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch einmal kurz ihren Antrag, mit dem sie klare Kriterien für den Strukturwandel im Rheinischen Revier fordert. In der Diskussion bekräftigen die anderen Fraktionen ihre kritische Haltung zu dem Antrag.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag spricht sich für klare Qualitätskriterien bei der Förderung von Strukturwandelprojekten im Rheinischen Revier aus. (Entwurf siehe unten)
2. Der Kreistag beauftragt die Vertreter\*innen des Kreistages, die den Gremien ZRR, Aachener Zweckverband, Regionalrat sowie den Facharbeitsgruppen (Revierknoten) angehören, sich dafür einzusetzen, dass in der Fortschreibung des Wirtschafts- und Strukturprogramms und bei der Förderung von Projekten die verabschiedeten Qualitätskriterien eingehalten werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 2 Nein 14 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 21:**

**Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. kreisweite Einführung eines "Wanderknotensystems"**

**Beratungsfolge:**

26.04.2021	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
08.06.2021	Kreisausschuss

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigefügten Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 09.02.2021 verwiesen.

Ausschussmitglied Dr. Leonards-Schippers betont in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus nochmals, dass es nicht darum gehe, eine bruchstückhafte Lösung einzelner Kommunen umzusetzen, sondern vielmehr eine kreisweite Lösung angestrebt werde. Gerade in Zeiten der Pandemie ziehe es viele Menschen in die Natur, die mittels eines Wanderknotensystems diese neu entdecken und genießen könnten. Der Antrag wird seitens der Ausschussmitglieder Schürgers, Dr. Seidl und Sprenger unterstützt. WFG-Geschäftsführer Schirowski weist darauf hin, dass sich bereits verschiedene Kommunen des Themas angenommen hätten. Er betont, dass „Wandern“ - und nicht nur „Spazieren“ - im Fokus stehen müsse. Hierbei seien auch digitale Lösungen in die Überlegungen einzubeziehen, um Besucherströme steuern zu können. Ggf. könnten zur Umsetzung dieses Projektes Interreg-Fördermittel abgerufen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung prüft, inwieweit die kreisweite Einführung eines „Wanderknotensystems“ nach dem Beispiel der Stadt Wassenberg umgesetzt werden kann. Dabei soll auch geprüft werden, welche Fördermöglichkeiten es gibt. Es sollen, ggf. gemeinsam mit der WFG, dahingehende Gespräche mit den kreisangehörigen Kommunen und den Tourismusverbänden geführt werden. Über die Ergebnisse wird in einer der nächsten Sitzungen berichtet.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 22:**

**Bericht der Verwaltung**

Landrat Pusch greift die seitens der CDU-Fraktion unter TOP 19 angesprochene Thematik zur Bildung einer Stabsstelle Nachhaltigkeit auf. Er berichtet, dass er bereits seit Längerem die Einrichtung einer entsprechenden Stabsstelle beabsichtige. Um dem Thema Nachhaltigkeit eine herausgehobene und angemessene Bedeutung zuzuschreiben, komme man an diesem Schritt fast nicht vorbei. Insbesondere für die kürzlich beschlossene Teilnahme an "Global Nachhaltige Kommune NRW" sei es notwendig, Fachleute aus verschiedenen Verwaltungsbe-  
reichen in einem Kernteam, das sich mit Nachhaltigkeit befasse, zu vereinen. Die Einrichtung dieses Kernteam sei bereits in der Gründungsphase. Als positives Beispiel nennt Landrat Pusch in diesem Zusammenhang den Kreis Steinfurt.

Darüber hinaus führt Landrat Pusch wie folgt aus:

**„Aufstellung akquirierter Fördermittel**

Entsprechend der geübten Praxis möchte ich die Politik über die akquirierten Fördermittel für den Zeitraum 01.04.2020 – 31.03.2021 informieren. Wie auch in den vergangenen Jahren füge ich eine entsprechende aktuelle Aufstellung der Fördermittel der Niederschrift bei.“

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 23:**

**Anfragen**

**Tagesordnungspunkt 23.1:**

**Gemeinsame Anfrage der Fraktionen SPD und FW gem. § 12 GeschO betr. "Personelle Situation und Aufgabenerfüllung im Gesundheitsamt"**

Es wird auf die als Tischvorlage in der Sitzung des Kreisausschusses ausliegende Anfrage der SPD-Fraktion und der FW-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 31.05.2021 verwiesen.

Landrat Pusch gibt hierzu folgende Antworten:

*„Frage 1. Wie stellt sich die personelle Situation im Gesundheitsamt aktuell dar?*

*a) Wie viele Stellen gibt es derzeit im Gesundheitsamt?*

Antwort: Im Gesundheitsamt gibt es zum Stand 1. Juni 59,56 Vollzeitäquivalent-Stellen. Hinzu kommen 16,5 Stellen VZÄ, die mit Personal des Bundesverwaltungsamtes im Rahmen eines Unterstützungsprogramms des Robert-Koch-Instituts zur Kontaktnachverfolgung besetzt sind. Die Bediensteten, die im Bürgertelefon eingesetzt werden, sind hierbei nicht berücksichtigt.

*b) Wie viele Stellen sind vakant?*

Antwort: Stand 1. Juni sind keine Stellen vakant.

*c) Wie viele Stellen sind ausgeschrieben? Wie ist die Resonanz auf Ausschreibungen im Bereich des Gesundheitsamtes?*

Antwort: Stand 1. Juni ist keine Stelle ausgeschrieben.

*d) Sind Stellenmehrungen beabsichtigt?*

Antwort: Es sind aktuell keine Stellenmehrungen beabsichtigt.

*e) Wie ist der Krankenstand bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesundheitsamt?*

Antwort: Stand 1. Juni sind 6 Mitarbeiter/innen erkrankt.

*f) Wie viele Überstunden/ wieviel Mehrarbeit haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleistet?*

Antwort: Stand 1. Juni belaufen sich die Überstunden der Mitarbeiter/innen des Gesundheitsamtes auf 4.582 Stunden und 36 Minuten.

*g) Werden derzeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Ämter im Gesundheitsamt eingesetzt?*

Antwort: Im Gesundheitsamt sind Stand 1. Juni 5 Mitarbeiter/innen aus anderen Ämtern eingesetzt. Die Bediensteten, die im Bürgertelefon eingesetzt werden, sind in den v. g. Ausführungen nicht berücksichtigt.

*Frage 2. Welche regulären Aufgaben des Gesundheitsamtes können derzeit nicht oder nur in geringem Umfang ausgeführt werden?*

Antwort:

Außerhalb der Arbeit zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfolgen derzeit

in weitgehend normalem Umfang:

- Suchtberatung in Einzel- und Kleingruppenbetreuung
- Hilfen des Sozialpsychiatrischen Dienstes, teilweise aufsuchend
- Ortsbegehungen in Bürgertestzentren

in reduziertem Umfang:

- amtsärztliche Gutachten mit Untersuchung (Einstellung, Dienstfähigkeit)
- amtsärztliche Gutachten nach Aktenlage (Anträge für Maßnahmen, Zuschüsse, Behandlungen)
- schulärztliche Untersuchungen bei Kindern mit Förderbedarf
- Tuberkuloseaufsicht
- Trinkwasseraufsicht nur nach Aktenlagen, keine Ortsbegehungen
- Hygienekontrollen in Gaststätte, Praxen oder anderen med. Einrichtungen
- Badewasserkontrollen
- BGM
- Überwachung nach Apothekenrecht
- Belehrung nach § 43 IfSG („Gesundheitszeugnis“)

nicht:

- Schuleingangsuntersuchungen
- Untersuchung der Schul-Quereinsteiger (zugewanderte Kinder)
- Impfstatuskontrollen in Schulen
- Gutachten zur Erwerbsfähigkeit oder Fahreignung
- TBC-Screening bei Menschen aus Hochprävalenzgebieten
- Krankenhausbegehungen
- Wasserwerksbegehungen
- Schulbegehungen
- Beratungen nach ProstSchG
- Impfberatung und Gelbfieberimpfungen
- Abstinenzprogramme für Behörden oder Privatleute zur Vorbereitung auf eine MPU
- Abstammungsgutachten
- kostenlose HIV- und Syphilistestungen
- Netzwerk- und Projektarbeit jeglicher Art
- zahnärztliche Reihenuntersuchungen
- Zahnprophylaxe in Kitas und Schulen

- Suchtprävention in Schulen
- psychosozialen Beratung nach § 16a SGB II in Jobcentern
- Chemikalienaufsicht“

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 23.2:**

**Anfrage der CDU-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Corona-Testzentren"**

Es wird auf die als Tischvorlage in der Sitzung des Kreisausschusses ausliegende Anfrage der CDU-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 31.05.2021 verwiesen.

Landrat Pusch führt hierzu wie folgt aus:

*„Frage 1. Sind der Kreisverwaltung Fälle von Abrechnungsbetrug bei Corona-Testzentren im Kreis Heinsberg bekannt?“*

Antwort: Nein.

*Frage 2. Welche Möglichkeit der Überwachung/Kontrolle von Corona-Testzentren im Kreis Heinsberg sieht die Verwaltung mit Blick auf die aktuellen Betrugsverdachte?*

Antwort: Die Abrechnung der Tests erfolgt über die kassenärztliche Vereinigung. Seitens der Kreisverwaltung bestehen insoweit keine Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten. Unabhängig davon haben die Testzentren und Teststellen nach der Coronateststrukturverordnung NRW sicherzustellen, dass die von ihnen gemeldeten und abgerechneten Testungen einschließlich Befund und - soweit möglich - auch die Testpersonen anhand von Listen oder sonstigen Unterlagen im Überprüfungsfall nachgewiesen werden können. Hierzu sind mindestens der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der getesteten Personen zu erheben und für mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Unterlagen können auch zur stichprobenartigen Abrechnungsprüfung durch die nach § 4 zuständigen Abrechnungsstellen genutzt werden.

*Frage 3. Sind Fälle von qualitativ minderwertigen oder fehlerhaften Tests bekannt, auch wegen unzureichender fachlicher Schulung des durchführenden Personals?*

Antwort: Alle Teststellen außerhalb von Arztpraxen werden sukzessive durch die Amtsapothekerin und/oder einen Lebensmittelkontrolleur besucht und es wird überprüft, ob die Mindestanforderungen der Anlage 1 zur Coronateststrukturverordnung erfüllt sind. Sofern es Mängel gibt, werden die Teststellen schriftlich darüber informiert, beraten und aufgefordert, diese kurzfristig abzustellen. Die Teststellenbetreiber haben sich überwiegend sehr kooperativ gezeigt und für eine schnellstmögliche Abstellung der Mängel gesorgt. Lediglich einem Betreiber wurde die Beauftragung wegen erheblicher Mängel bis auf Weiteres entzogen.

*Frage 4. Welche Möglichkeiten einer Qualitätskontrolle hat die Kreisverwaltung?*

Antwort: Es kann überprüft werden, ob die in der Anlage 1 zur Coronateststrukturverordnung vorgeschriebenen Mindestanforderungen erfüllt sind.“